

B) Testungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Absonderungsverordnung auf Anordnung des Gesundheitsamtes

Mit Wirkung ab dem 13.09.2021 gelten in der Absonderungsverordnung des Landes für den Schulbereich besondere Regelungen: Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die - nach Feststellung des Gesundheitsamtes - infizierte Person eine Absonderungspflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall⁷ nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest
- sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen vor.

Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht umfasst, legt das Gesundheitsamt fest.

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses (infizierte Person) folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Maskenpflicht tritt bereits am Tage der Mitteilung des Infektionsfalles durch das Gesundheitsamt ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

Für die Durchführung der Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung gelten die unter A) getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht im Folgenden oder durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Festlegungen getroffen werden.

⁷ Das Gesundheitsamt kann z. B. bei einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in eine Absonderung begeben.

Bei einem vom Gesundheitsamt festgestellten Infektionsfall⁸ ist die Schulleitung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert zu informieren. Zugleich informiert sie das betroffene Personal.

Die Schule organisiert in der vom Gesundheitsamt definierten Personengruppe eigenverantwortlich die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen und stellt sicher, dass die Betroffenen die besondere Maskenpflicht beachten. Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause kann z. B. eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Mindestabstands zu anderen Personen (z. B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält. Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Da es sich bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses [s. oben A) II. 2. a. und b.] ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (A) II. 2. c.) ist nicht zulässig. Soweit Schülerinnen, Schüler oder das betroffene Personal, weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren.

⁸ Dies bezieht sich nicht auf etwaige positive Selbsttestergebnisse der unter A) geregelten Selbsttestungen.

Für die aufgrund der Absonderungsverordnung gebotenen Testungen sind die der Schule ausgelieferten Testkits zu verwenden. Sollten bestehende Bestände absehbar nicht ausreichen, um alle erforderlichen Testungen (sowohl die 2x wöchentliche Testungen gem. A) als auch die vom Gesundheitsamt angeordneten Testungen gem. B)) durchzuführen, muss über das ADD3-Portal unverzüglich eine Nachbestellung des Artikels „Schnelltest-Express“ erfolgen. Hierbei ist im Kommentarfeld die Lerngruppe sowie die Personenzahl zu benennen, die von der Anordnung des Gesundheitsamts umfasst sind. Eine Namensnennung der infizierten Person ist nicht statthaft.

Die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind entsprechend der unter VIII. getroffenen Regelungen zu dokumentieren und ebenfalls der ADD mitzuteilen.